



Optimierung der intellektuellen Ordnungskriterien bei juris am Beispiel des Arbeitsrechts: Sachgebietsgliederung, Normen, Schlagwörter

Klaus Moritz

I. Problemstellung

*Sachgebietsgliederung als
weiteres Suchkriterium?*

Die Sachgebietsgliederung von juris hält einen Dornröschenschlaf. Soll sie wachgeküßt werden? Ich meine, daß es lohnt, dieses Suchkriterium zu aktivieren, zumal die Dokumentare viel Know-how investiert haben, das zur Zeit brachliegt. Allerdings sollte die Sachgebietsgliederung an die Nutzerinteressen angepaßt werden. Auch die übrigen intellektuellen Ordnungskriterien (Normen, Schlagwörter) sollten einer ständigen Kontrolle unterzogen werden. Denn Juristen sind bei Verwendung von Printmedien (Kommentaren, Handbüchern) gewohnt, auf Rechtsprobleme systematisch zuzugreifen. Daher schätzen sie diesen Zugriff auch bei elektronischen Medien. Wenn eine elektronische Datenbank diesen Zugriff den Nutzern erschwert, dann blockiert sie insgesamt den Zugang, zumindest bei vorsichtigen Menschen, die eher ihre bisherigen Gewohnheiten bei Printmedien auf elektronische Medien übertragen möchten.

Im Folgenden wird eine theoretische Fundierung der intellektuellen Ordnungskriterien, vor allem jedoch der Sachgebietsgliederung aus der Sicht der Retrieval-Theorie und aus arbeitsrechtlicher Sicht vorgenommen. Anschließend werden praktische Vorschläge zur Verbesserung der Sachgebietsgliederung, der Normenzuordnung und der Schlagwortvergabe in der arbeitsrechtlichen Rechtsprechungs-Datenbank von juris gemacht. Die Probleme in den übrigen Rechtsbereichen sind ähnlich, so daß eine Übertragung meiner Ergebnisse auf andere juristische Datenbanken möglich ist.

II. Problemlösungsprozeß des Nutzers

Exempla tradunt

An einem Beispiel will ich demonstrieren, welchen Stellenwert eine Datenbank beim Problemlösungsprozeß einnimmt.

Eine Personalleiterin fragt sich, wie die hohe Fehlzeitenquote in einer Produktions-Abteilung des Betriebs reduziert werden kann.

Sie findet zwei Ansätze: Einmal den personalpolitischen (Motivation, Verbesserung der Arbeitsbedingungen), zum anderen den rechtlichen (Einschränkung der Lohnfortzahlung, Kündigung wegen Krankheit).

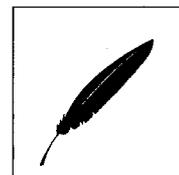
Will sie sich über die rechtlichen Maßnahmen informieren, so muß sie zwei Regelungsbereichen nachgehen:

- Die Voraussetzungen der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sind im Gesetz (LFZG, neuerdings im EFZG) geregelt. Dort finden sich mögliche Schranken beim Verschulden (§ 1), bei der Höhe des Entgelts (§ 2) und bei der Verletzung von Anzeige- und Attestvorlagepflicht (§§ 3, 5).
- Die Voraussetzungen der krankheitsbedingten Kündigung findet sie nicht im Gesetz, sondern in Kommentaren zum KSchG oder in Handbüchern. Dort wird in "häufige Kurzerkrankungen" und "Langzeiterkrankung" differenziert, ferner gibt es Besonderheiten der "Alkoholabhängigkeit". Die "Kündigung wegen häufiger Kurzerkrankungen" ist an folgende Voraussetzungen gebunden: "Beachtlicher Umfang der Fehlzeiten", "negative Prognose", "betriebliche Beeinträchtigung", "Interessenabwägung".¹

Wenn sie nun Näheres über die Anwendung dieser Begriffe erfahren möchte, bietet es sich an, Entscheidungen oder differenzierte Literatur dazu aufzuschlagen. Dazu wird sie klassische

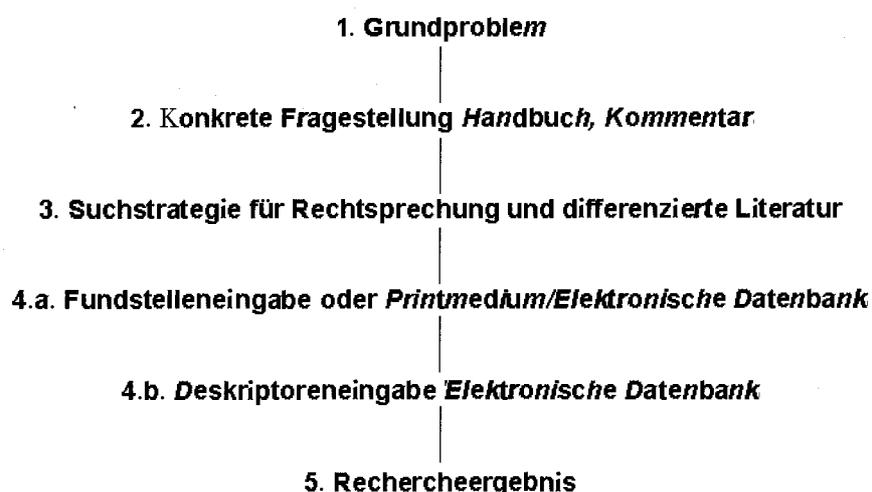
Prof. Dr. Klaus Moritz, Universität
Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaften II.

¹ K. M. Dörner, Praktisches Arbeitsrecht I, 2. Aufl. 1993, S. 265; Stahlhacke/Preis, Kündigungsschutzrecht und Kündigungsschutzpraxis, 5. Aufl. 1991, S. 285 ff.



Printmedien heranziehen, indem sie zitierten Fundstellen in Entscheidungssammlungen oder Zeitschriften nachgeht, oder aber elektronische Datenbanken durchsuchen. Einen ähnlichen Problemlösungsprozeß durchläuft der Rechtsanwalt, der die Personalleiterin oder die Arbeitnehmer wegen einer Kündigung aus Krankheitsgründen vertreten will. Diese Skizze eines Problemlösungsprozesses verdeutlicht, daß Juristen in Datenbanken primär Fundstellen nachlesen, nachdem sie das Problem eingegrenzt haben. Dies wird sich durch den Einsatz elektronischer Datenbanken nicht grundlegend ändern. Der Unterschied zwischen Printmedien und elektronischen Datenbanken wird in dem Umfang des Suchens in Indizes liegen: Bisher suchte man als Jurist nur dann im Index, wenn man nicht wußte, wo im Kommentar oder Handbuch ein Problem bearbeitet ist. Künftig wird man die Index-Suche erweitern, weil elektronische Datenbanken insoweit mehr Komfort anbieten und bessere Erfolge versprechen. Immer werden jedoch Juristen den strukturierten Zugriff auf differenzierte Literatur und Rechtsprechung anstreben. Und den müssen sie sich erarbeitet haben, bevor sie an die Datenbank herangehen. Schematisch kann man sich den Problemlösungsprozeß so vorstellen:²

Wie Juristen arbeiten.



Juristen werden also erst nach Eingrenzung des Problems und der Erarbeitung einer konkreten Fragestellung zur elektronischen Datenbank greifen. Dem sollten die zur Verfügung stehenden Suchstrategien entsprechen.

III. Allgemeine Ordnungskriterien in Datenbanken

In der dokumentationswissenschaftlichen Literatur werden vor allem drei Ordnungskriterien inhaltlicher Art genannt:³

Klassifikation – Schlagwort-Thesaurus – Freitext-Index

Die Klassifikation versucht, den gesamten Wissensfundus eines Faches in ein hierarchisches System einzuordnen. Um die begrifflichen Probleme zu vermindern, werden gerne Zahlen (Notationen) zur Kennzeichnung der Positionen verwandt. Die Zuordnung von Dokumenten erfolgt intellektuell. Die Klassifikation erlaubt einen optimal strukturierten Zugriff zu den Dokumenten. Fehler der Zuordnung sind jedoch unvermeidlich. Theoretische Probleme der Klassifikation liegen darin, daß sich viele Bereiche nicht hierarchisieren lassen und daß das System leicht unübersichtlich wird.⁴

Klassifikation

Schlagwörter erfassen den Inhalt der Dokumente schwerpunktmäßig. Es können freie Begriffe benutzt werden. Dann werden die Nutzer Schwierigkeiten haben, die von den Doku-

Schlagwort

² In Anlehnung an das Schema bei Kaltenborn, Endnutzerrecherchen in der CD-ROM-Datenbank Meline, Teil 2, Nachr.Dok. 42 (1991). 177 ff., 180.

³ Vgl. R. Fugmann, Theoretische Grundlagen der Indexierungspraxis, 1992, S. 109 ff., 144 ff., 152 ff.; W. Gaus, Dokumentations- und Ordnungslehre, 1983, S. 57 ff. (Klassifikation), 105 ff. (Register), 325 ff. (Freitextsuche); Wersig, Thesaurus-Leitfaden, 2. Aufl. 1985, S. 16 ff., 27 ff.

⁴ Bugmann (1992) S. 155 ff.; Gaus (1983) S. 62 f., 79; Wersig (1985) S. 16 ff., 213 ff.



Spezialität: Normenindex

Freitext-Index

*Kombination verschiedener
Ordnungskriterien*

mentaren den Dokumenten zugeordneten Begriffe zu finden. Im Idealfall sind die Begriffe aus einem Thesaurus entnommen, der die Anzahl der verwandten Schlagwörter begrenzt, ihre Bedeutung kennzeichnet und eine gewisse hierarchische Einordnung vornimmt.⁵ Unter anderem erfolgt dabei eine Synonym-Kontrolle, die dem Nutzer die Last abnimmt, sämtliche Synonyme in seine Suche aufzunehmen. Unsicherheiten entstehen dadurch, daß die Dokumentare die Zuordnung von Schlagwörtern nach subjektiven Kriterien vornehmen und diese den Nutzern nicht deutlich sein müssen und sich auch im Laufe der Zeit ändern können.

Eine Variation des Schlagwortindex bzw. der Klassifikation ist bei juristischen Datenbanken der *Normenindex*. Normen sind eine Art Notation, weil mit ihnen rechtssystematische Einordnungen und Begriffe verbunden werden. Gesetzes-, Verordnungs- oder Tarifvertrags-Paragrafen haben sowohl Klassifikations- als auch Schlagwort-Charakter. In vielen Fällen wird die Suche nach Notation, Norm und Schlagwort zu identischen Dokumenten führen. Hier besteht für die Nutzer eine Kontrollmöglichkeit. Wo allerdings keine Norm existiert (z. B. im Bereich des Richterrechts), versagt dieses Suchkriterium. Bei der Schlagwortsuche müssen die Nutzer sich in die Begrifflichkeit der Dokumentare einfühlen, was mißlingen kann. Daher ergänzen sich die drei Suchkriterien in vielen Fällen. Eine intensive Recherche wird alle drei bemühen.

Gegenüber diesen intellektuell und manuell einzurichtenden Ordnungssystemen hat der Freitext-Index⁶ den Vorteil der Objektivität und maschinellen Erstellbarkeit.⁷ Alle sinntragenden Wörter eines Dokuments werden in den Index aufgenommen. Die Probleme sind nun sprachlicher Art. Der Rechercheur muß sich in die Sprache der Dokumenten-Autoren versetzen, um ein optimales Ergebnis zu erzielen.⁸ Verbesserungen der Technik helfen dabei (Synonym-Kontrolle, Trunkierungsmöglichkeit, "und-", "oder-", "nicht-", "nahebei-" und Gewichtung-Operatoren).⁹

Nach einer gewissen Euphorie über die technischen Möglichkeiten der Freitextsuche hat sich eine Ernüchterung breitgemacht. Man ist heute der Auffassung, daß erst eine Kombination verschiedener Ordnungskriterien zu optimalen Suchergebnissen führt.¹⁰ Es muß nämlich das Problem des Ballastes mit dem einer hohen Trefferquote in Einklang gebracht werden. Freitextsuche führt meist zu großer Vollständigkeit, aber auch zu großem Ballast (80% sind keine Seltenheit¹¹), während Schlagwortsuche bei hoher Trefferquote nicht zu so großer Vollständigkeit führt.¹²

Gaus schlägt für große Datenbanken daher ein kleines Ordnungssystem (i. S. e. Klassifikation) mit geringer Indexierungsgenauigkeit vor. Die Feinrecherche könne dann durch Freitextsuche erfolgen.¹³ Allgemein wird heute die Verbindung von klassifikatorischen mit Thesaurus-Elementen empfohlen.¹⁴

⁵ Wersig a. a. O. S. 27 ff.

⁶ Bei juris ist der Freitextindex in zwei Varianten verfügbar: In der Rubrik "Text" als Volltext-Index und in der Rubrik "Kurztext" bezogen auf Leitsätze, Orientierungssätze und Titelzeilen.

⁷ Gaus (1983) S. 325 ff.

⁸ kritisch vor allem Fugmann (1992) S. 144 ff., 243.

⁹ Fugmann a. a. O. S. 232; Tenopir/Ro, Fulltext Databases, 1990, S. 189 ff.

¹⁰ Gaus (1983) S. 186 ff.; Tenopir/Ro a. a. O. S. 85 f., 192

¹¹ Vgl. die empirische Untersuchung von Tenopir/Ro, a. a. O. S. 99 ff.; dagegen betrug die Vollständigkeit bei der Suche in Abstracts nur 19 %, die Ballastquote 64 %. In der Untersuchung von Blair, Language and Representation in Information Retrieval, 1990, S. 94 betrug die Ballastquote nur 25 %, die Vollständigkeit aber nur 20 %.

¹² Tenopir/Ro a. a. O. S. 116 f. (66 % Ballast, 28 % Vollständigkeit).

¹³ Gaus (1983) S. 335 mit Bezug auf die Datenbank BIOSIS; ähnlich positiv berichtet G. Knorz (Indexieren, Klassieren, Extrahieren, in: Buder u.a., Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, 3. Aufl. 1990, S. 122) über die Datenbank PHYS, die eine monohierarchische Klassifikation mit 500 Klassen hat und einen Thesaurus mit etwa 20.000 Begriffen.

¹⁴ Burkart, Dokumentationsprachen, in: Buder u.a., Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, 3. Aufl. 1990, S. 145 ff.; Fugmann (1992) S. 152 ff. ("Classaurus" als Mischform S. 154); Wersig (1985) S. 39.

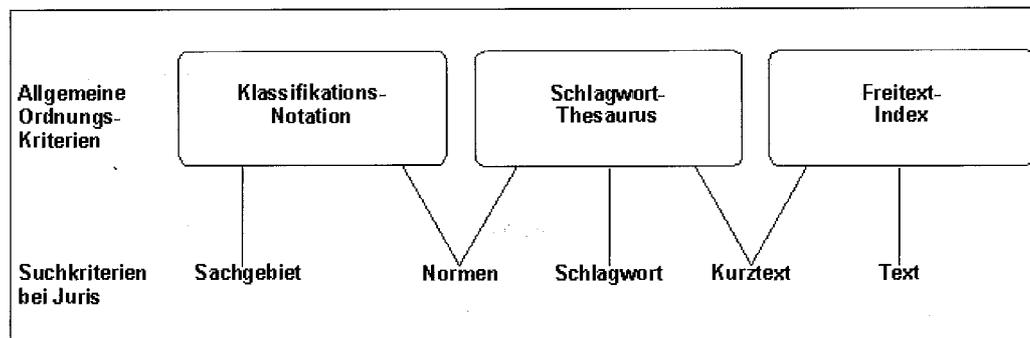


IV. Suchkriterien bei juris

1. Allgemeine Ordnungskriterien und Suchkriterien bei juris

Es ist ein glückliches Ergebnis der Konzeption von juris, daß viele Ordnungskriterien vereint wurden. Sie lassen sich wie folgt in die allgemeinen Kategorien einordnen:

Zuordnung allgemeiner Ordnungskriterien zu Suchkriterien bei juris



Die Vielzahl der Suchkriterien bei juris darf nicht davon ablenken, daß diese auch optimal strukturiert sein sollten. Denn viele unvollkommene Kriterien erschweren die Recherche und führen zu Zufallsergebnissen.¹⁵ Teilweise wird ein Fehler kompensiert, teilweise nicht. Da der Nutzer nicht weiß, wie gut die einzelnen Ordnungskriterien sind, kann er auch nicht beurteilen, ob die Recherche hinreichend oder unvollständig war. Daraus resultiert die Gefahr, daß ein Nutzer nach einem Fehlschlag bei der Suche mit einem Ordnungssystem dieses künftig ganz ignoriert.

Schon aus der Zuordnung der juris-Kriterien zu den allgemeinen Ordnungskriterien in dem obigen Schema ergibt sich nicht eindeutig, ob die Suchkriterien tatsächlich der Struktur der Ordnungskriterien entsprechen.

Die Volltextsuche hat eine standardisierte Struktur. Allgemein besteht hier das Problem, daß die Nutzer dieses Suchkriterium überschätzen und es selten vollständig ausbeuten. Empirische Untersuchungen ergaben, daß zaghafte und pessimistische Charaktere die Suche vorschnell mit geringem Ergebnis abbrechen; Optimisten dagegen würden insistieren und versuchen, ein erstes Ergebnis mit anderen Begriffen oder logischen Verknüpfungen im Rahmen der Volltextsuche zu optimieren.¹⁶ Die Nutzer können meist nicht wissen, wie vollständig ihr Recherche-Ergebnis ist. Denn sie wissen ja nicht, was sie in der Datenbank nicht gefunden haben. Es gibt keine objektive Vollständigkeitskontrolle. Vielmehr entscheidet das subjektive Empfinden darüber, ob die Suche beendet oder vertieft wird. Hinzukommt der exponentiell steigende Suchaufwand, wenn größtmögliche Vollständigkeit angestrebt wird.

Bisher ist in der Theorie wenig Wert auf eine Analyse der Wichtigkeit von Dokumenten gelegt worden. Gerade bei Juristen gibt es jedoch klare Abstufungen: Letztinstanzliche Entscheidungen werden immer als wichtig eingeschätzt, soweit sie (noch) die herrschende Meinung repräsentieren. Entscheidungen unterer Instanzen gelten als weniger wichtig. Da die "wichtigen" Entscheidungen auch häufig zitiert werden, bricht man die Suche oft ab, wenn Zitate immer wieder auf dieselben Entscheidungen verweisen. Für Rechtsanwälte und Richter, die alternative Lösungen suchen (müssen), kann allerdings die Lektüre von Instanzentscheidungen nützlich sein, weil hier oft neue Ideen geäußert werden, die Obergerichte manchmal aufgreifen.

Die Kurztexte ermöglichen eine Freitext-Suche mit weniger Ballast, weil schon zentrale Begriffe ausgewählt sind. Sie sind allerdings heterogen, weil sie aus Leitsätzen und Titelzeilen bestehen. Sie entsprechen in etwa den sonst bekannten Abstracts.

Juristen sind gewohnt, *Leitsätze* als Ausgangspunkt für die Lektüre der Entscheidung zu nehmen. Die bekannte NJW-Leitsatz-Kartei¹⁷ hat daraus ein Nachschlagewerk gemacht,

Die Vielzahl allein bringt es nicht.

"Charakterabhängige" Erfolge?

Wichtigkeitsanalyse

Leitsatzprobleme

¹⁵ Wolf, juris – Ein denkbar einfacher Zugang zu allen Informationen, die Sie brauchen? jur-pc 1992, 1612 f.

¹⁶ Tenopir/Ro (1990) S. 182 berichten von pessimistischen Nutzern, die schnell aufgeben und von optimistischen, die ihre Suchstrategie zu verbessern versuchen. Vgl. dazu auch die instruktiven Fallschilderungen bei Kaltenborn, Nachr.Dok. 42 (1991), 182 ff.

¹⁷ Vgl. auch die NJW-Fundhefte.



das allein auf Leitsätzen aufbaut. Durch die elektronische Erfassung der Leitsätze in allen Datenbanken werden deren Probleme evident: Es gibt keine Maßstäbe für die Abfassung von Leitsätzen. In der Rechtswissenschaft wird darüber kaum diskutiert.¹⁸ Vielmehr formuliert jeder Richter auf seine Weise, was als relevant erachtet wird. Die Begriffswahl ist daher ebenso heterogen wie die Auswahl dessen, was aus der Entscheidung als mitteilbar erachtet wird. Das Ergebnis ist ein Konglomerat von Leitsätzen, das bei juris durch die Anfügung von "Titelzeilen" und "Orientierungssätzen" – ebenfalls sehr urwüchsig, aber mit Blick auf das Wiederfinden durch die Nutzer – ergänzt wird.

2. Einheitliches systematisches Konzept der Ordnungskriterien

Schlagwort, Paragraph und Sachgebietsgliederung bedürfen auf jeden Fall einer näheren Untersuchung: Bauen sie auf einer Thesaurus-Struktur bzw. einer Klassifikations-Struktur auf? Oder ist ihre Ordnung eher urwüchsig? Wie genau erfolgt die Indexierung?

Paragraphenordnung

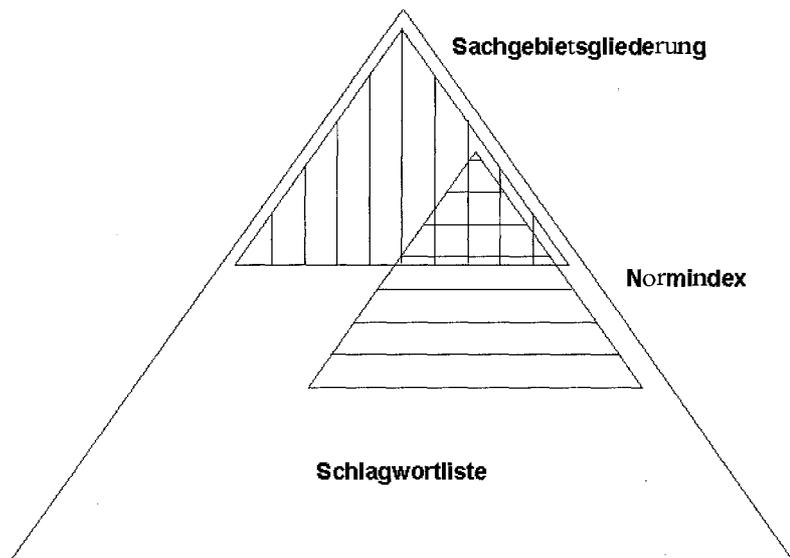
Am einfachsten ist für Juristen die Beantwortung der Frage bei der Paragraphen-Ordnung. Wir wissen, daß dies ein bei Juristen beliebtes halb-klassifikatorisches Ordnungskriterium ist. Es hat hierarchische, aber auch Schlagwortstrukturen. Der Jurist verbindet mit den Paragraphen von Gesetzen ein Rechtssystem, obwohl die Paragraphen selbst eher Schlagwörtern entsprechen, da sie nicht klassifikatorisch geordnet sind. Aufgrund der gesetzesorientierten Ausbildung verwendet man Paragraphen gerne als Abkürzung für Begriffe, seien es Anspruchsgrundlagen (§ 635 BGB), seien es Definitionen von Tatbestandsmerkmalen (§ 459 Abs. 1 BGB für den Fehlerbegriff). Bei nicht gesetzesorientierten Rechtsgebieten – wie z. B. bei großen Teilen des Arbeitsrechts – versagt dieses Ordnungskriterium jedoch weitgehend. Eher zufällig taugen hier Paragraphen als Anknüpfungspunkt (z. B. § 620 BGB für den befristeten Arbeitsvertrag).

*Erfolgsentscheidend:
Einsichtigkeit der Struktur*

Sind Schlagwortlisten und Sachgebietsgliederung in ihrer Struktur nicht einsichtig, dann werden die Nutzer auf diese Ordnungskriterien gar nicht zugreifen. Außerdem können die Dokumentare die Indexierung unterschiedlich handhaben, so daß die Nutzer den Wert dieser Suchkriterien im Einzelfall sehr unterschiedlich erleben und nach Frustrationserlebnissen die Suche nach diesen Kriterien ganz abbrechen.

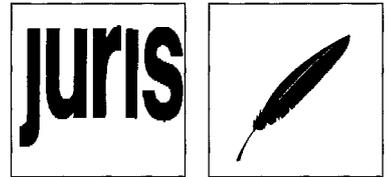
Theoretisch ist die Struktur beider Kriterien einfach: Die Sachgebietsgliederung müßte den klassifikatorischen Ansatz realisieren, die Schlagwortliste den Thesaurus-Ansatz. Sinnvoll erscheint mir die Verbindung beider Ansätze.¹⁹ Dies führte dann dazu, den – hierarchisch betrachtet – "oberen" Teil des Thesaurus in der Sachgebietsgliederung klassifikatorisch auszugestalten. Die unteren Hierarchieebenen würden als normaler Thesaurus bzw. Normindex dargestellt. Die Schlagwortliste sähe dann so aus:

*Thesaurus-orientierte
Schlagwortliste*



¹⁸ Problemaufriß: S. Uhlig, Leitsatzbildung, DRiZ 1974, 75–78; deskriptiv: D. Rethorn, Kodifikationsgerechte Rechtsprechung. Eine Untersuchung zu Bildung und Funktion von Leitsätzen, 1979; historisch: H. Kirchner, Stufen der Öffentlichkeit richterlicher Erkenntnisse: Zur Geschichte der Entscheidungssammlungen und der Bildung von Leitsätzen, in: Festschrift f. H.-J. Faller, 1984, S. 503-523.

¹⁹ Werden sie zusammengefügt, spricht Fugmann (1992, S. 154) von "Classaurus".



Die Konsequenz wäre, daß alle drei Kriterien als Einheit konzipiert würden. Dann würde den Anforderungen aller Bereiche Rechnung getragen: Die Schlagwörter sollten allgemein in einem System verankert sein, das der Thesaurus verkörpert. Die Normenzuordnung stellt eine Variation dessen dar. Die Klassifikation wiederum kann sinnvoll nicht bis zur untersten Begriffsebene geführt werden, weil sie dann zu unübersichtlich würde.²⁰ Theoretisch gibt es einen überlappenden Bereich, der durch alle drei Ordnungskriterien erfaßt wird. Die Sachgebietsstruktur ist der oberste Teil eines juristischen Thesaurus. Normenindex und Schlagwortliste gehen bis in untere dogmatische Strukturen und Fallgruppen. Beispiele aus dem Arbeitsrecht:

Sachgebiet	Schlagwort	Normen
31-02-11-17	Befristeter Arbeitsvertrag	§ 620 BGB, Art. I § 1 BeschFÖG
31-05-07, 31-02-04-08	Wettbewerbsverbot	§§ 74 ff. HGB, § 133c GewO
31-03	Betriebsübergang	§ 613a BGB
anders:		
31-22-04	Tarifvertragsauslegung	—
—	Anhörung des Betriebsrats vor der Kündigung	§ 102 BetrVG

Während die ersten drei Begriffe in allen drei Ordnungskriterien vorkommen, ist das bei vielen arbeitsrechtlichen Rechtssätzen nicht der Fall, weil sie auf Richterrecht beruhen. Das Tarifvertragsrecht ist im TVG nur knapp und formal geregelt. Andererseits fehlt in der Sachgebietsgliederung von juris der praktisch wichtige Bereich der Anhörung des Betriebsrats vor Ausspruch der Kündigung. Insoweit ist eine Ergänzung möglich und erforderlich. In der Regel decken die Gesetze nicht den gesamten Problembereich ab, weil sehr viele Bereiche in Tarifverträgen zusätzlich geregelt sind. Daher überlappen sich die drei Ordnungskriterien, ohne daß sie die identischen Entscheidungen repräsentieren.

3. Suche mit allen Ordnungskriterien

Im Suchsystem von juris könnte die Abgrenzung der einzelnen Suchkriterien in folgender Weise sinnvoll sein:

Die Sachgebietsgliederung grenzt den durchsuchten Bereich ab.

Die Nutzer wählen dann zur Verfeinerung der Suchstrategie entweder die Schlagwort- oder die Normensuche. Auch dieser Suchschritt wird unvollständig sein, weil die Schlagwörter intellektuell vergeben werden und ihre Zuordnung daher von den subjektiven Kriterien der einzelnen Dokumentare abhängig sind. Dafür ist der Ballast gering. Der Erfolg der Normensuche hängt davon ab, ob der durchsuchte Bereich normativ differenziert erschlossen ist.

Daher gehen die Nutzer zur Kurztexsuche bzw. (Voll-)Textsuche über. Da der Bereich durch die Sachgebietsauswahl bereits eingegrenzt ist, fällt weniger Ballast an. Die Nutzer werden eher motiviert sein, Vollständigkeit anzustreben, indem sie mit einer Vielzahl von Suchbegriffen arbeiten.

Auf diese Weise könnte gesichert sein, daß die manuell durchzuführenden Zuordnungen exakt erfolgen und von den Nutzern nachvollzogen werden können. Langfristig werden Sachgebietszuordnung und Schlagwortvergabe bzw. Normenzuordnung aus einem weitgehend hierarchisch geordneten System heraus erfolgen können. Damit entsprächen die Ordnungskriterien der Struktur, in der Juristen zu denken gewohnt sind. Außerdem wird die Zuordnung von Dokumenten zur Sachgebietsgliederung verbessert, weil nur wenige Gliederungspunkte zu beachten sind.

Einheit der Kriterien?

*Überlappende
Ordnungskriterien*

*Verfeinerung durch Schlagwort-
oder Normensuche*

Kurztex-/Volltextsuche

Ergebnisverbesserung?

²⁰ Fugmann a. a. O. S. 165 ff. (Relationenpfad).



JURIS

Wolfs Kritik geht zu weit.

Die Nachteile der Volltextsuche würden reduziert, weil durch die Feldeingrenzung der Ballast verringert würde. Ihr Vorteil – Vollständigkeit – würde besser zum Tragen kommen. Wenn Wolf gegen die Kombination verschiedener Suchkriterien polemisiert, dann kann er das nicht theoretisch, sondern nur praktisch fundieren. Sind in der Realität einer Datenbank die einzelnen Ordnungskriterien fehlerhaft, dann führt ihre Kombination in der Tat nicht notwendig zu einem Fehlerausgleich.²¹ Damit ist aber noch nicht gesagt, daß bei einer Optimierung der einzelnen Ordnungen die Kombination sinnlos ist. Fast nirgendwo ist in größeren Datenbanken nur ein Ordnungskriterium vorgesehen. Wolfs Gegenüberstellung von strukturierter “Datenbank” und unstrukturiertem “Information-Retrieval-System” schießt über das Ziel hinaus. Denn eine elektronische Datenbank verändert gerade nicht ihren Charakter aufgrund eines Ordnungssystems, sondern kann unterschiedliche Ordnungssysteme nebeneinander realisieren.

V. Anforderungen an die einzelnen Ordnungskriterien

1. Sachgebietgliederung

Die Anforderungen an die Sachgebietgliederung ergeben sich aus Grundsätzen und Erfahrungen zu Klassifikationen und Thesauri (s. dazu oben III).

Klare Systematik

(1) Die Systematik sollte so klar sein, daß sie optisch und inhaltlich einen schnellen Überblick gewährt,²² ähnlich den Inhaltsverzeichnissen von Büchern.

Präzise Begriffsbildung

(2) Die Begriffsbildung sollte präzise sein. Ähnlich wie bei einem Thesaurus ist auf eine einheitliche Nomenklatur hinzuwirken.²³ Auch wenn die Gliederungspunkte mit Zahlen (Notationen) benannt werden, erübrigt sich nicht die Sprachkontrolle. Denn die Nutzer müssen auch über Worte aus einer alphabetischen Liste die richtige Position in der Sachgebietgliederung finden können, auch wenn der systematische Zugriff im Vordergrund steht.

Stand der Wissenschaft

(3) Der Stand der Wissenschaft sollte widerspiegelt werden. Grundlegende Innovationen sind nicht sinnvoll, da sie das Finden bekannter Begriffe erschweren.

Möglichst gleichmäßige Dokumentenzahl

(4) Die Dokumentenzahl pro Gliederungspunkt der untersten Hierarchieebene sollte möglichst gleichmäßig groß sein.²⁴ Wenn die Sachgebietgliederung nur der Feldeingrenzung dient, wäre eine Zahl um 500 Dokumente zu avisieren. Wenn nur ganz wenige Dokumente auf einen Gliederungspunkt entfallen, ist dieser Punkt in der Sachgebietgliederung nicht sinnvoll. Dann würde ihre Transparenz unnötig verringert. Bei zu vielen Dokumenten innerhalb eines Gliederungspunktes vermehrt sich der Ballast bei der damit kombinierten Schlagwort- oder Freitextsuche.

Leichte Handhabung

(5) Das Begriffssystem sollte von den Dokumentaren leicht gehandhabt werden können, aber auch für die Nutzer leicht erschließbar sein.²⁵

juris-Sachgebietgliederung wenig genutzt

Allgemein anerkannt ist, daß die sehr differenzierte Sachgebietgliederung von juris wenig genutzt wird. Dies liegt einmal am schwierigen Zugriff: Man muß das Handbuch durchgehen und sich eine komplizierte Notation merken, weil die Notation den Suchbegriff darstellt. Mißlich ist auch, daß die Notation für jede Hierarchiestufe eine zweistellige Zahl vorsieht, so daß häufig eine Null voranzustellen ist (Beispiel: Arbeitsrecht, Prämien = 31-02-04-03).

Problematisch: Systematik und Begrifflichkeit

Problematisch sind aber auch Systematik und Begrifflichkeit. Die Systematik entspricht nicht durchweg dem Stand der Wissenschaft. Die Begrifflichkeit stammt nicht aus einem kontrollierten Wortschatz. Es ist daher unwahrscheinlich, daß die Nutzer sich schnell und zuverlässig in dem System zurechtfinden. Wenn die Nutzer sich aber erst in eine Systematik einarbeiten müssen, werden sie sehr schnell die Finger davon lassen und sich mit anderen Suchkriterien begnügen. Das Problem elektronischer Datenbanken ist ja, daß Nutzer den Wert der einzelnen Suchkriterien schwer richtig einschätzen können und oft vorschnell eine Strategie aufgeben, anstatt eine gezielte Fehlersuche bei dieser Strategie vorzunehmen.²⁶

²¹ Wolf jur-pc 1992, 1610 ff., 1617.

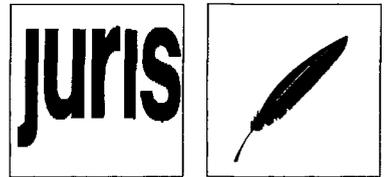
²² Burkart, in Buder u. a. (1990), S. 156.

²³ Fugmann (1992), S. 90 ff.

²⁴ Gaus (1983) S. 61 (Besonderer Wert einer mittleren Klassenbesetzung mit geringer Varianz).

²⁵ Fugmann (1992) S. 167.

²⁶ Vgl. die Nachweise bei Fn. 16.



Bei der Sachgebietsgliederung ist die erste Barriere der Griff zum Handbuch. Die zweite tut sich auf, wenn in der alphabetischen Liste gesucht wird, weil die Nomenklatur nicht sehr präzise ist. Die dritte ist die lange Notation, die man sich kaum merken kann. Schließlich führt die ungleichmäßig Besetzung der einzelnen Notationen zu Überraschungen.

Das erfreulich kleine Handbuch zur CD-ROM enthält eine hierarchisch geordnete Sachgebietsgliederung des gesamten Rechts über zwei der vier existierenden Ebenen; im Booklet zur CD steht dagegen die ganze Sachgebietsgliederung "Arbeitsrecht".²⁷ Um einen strukturierten Zugriff auf das Problem nehmen zu können, wird man sich die ganze Hierarchie ansehen und womöglich in der dicken "Arbeitshilfe", die das Handbuch ergänzt, die alphabetische Ordnung durcharbeiten müssen. Spätestens jetzt merkt man, daß die Nomenklatur der Sachgebietsgliederung unklar ist, so daß es mühsam ist, die richtigen Gliederungspunkte zu finden. Wenn die Notation dann eingegeben wird, erfährt der Nutzer, daß entweder ungeheure Mengen von Dokumenten erscheinen oder fast gar keine. – Als weitere Unschärfe kommt die notwendig unterschiedliche Indexierungspraxis der einzelnen Dokumentare hinzu. Je komplizierter die Sachgebietsgliederung ist, um so weniger ist die einheitliche Zuordnung gewährleistet.

Die juris GmbH bemüht sich jedoch um eine bessere Struktur der Sachgebietsgliederung und um eine bessere Handhabung. Die 1995 erscheinende Windows-Benutzeroberfläche wird die Praktikabilität der Sachgebietsgliederung erheblich erhöhen.

Erfreulich klein: Handbuch zur CD-ROM, aber dann.

Mit Windows wird es besser.

2. Schlagwortliste

Die Schlagwortvergabe erfolgt ohne gebundenes Vokabular nach den Vorstellungen der einzelnen Dokumentare in den Bundesgerichten. Da viele Schlagwörter pro Dokument vergeben werden, ist eine Vollständigkeit der Erfassung gesichert. Optimiert werden kann die Vergabe durch Orientierung an einem Thesaurus. Da es keinen juristischen Thesaurus gibt,²⁸ wäre zu überdenken, den hierarchisch oberen Teil eines Thesaurus der Sachgebietsgliederung zu entnehmen. Auf diese Weise würde ein kleines gebundenes Vokabular geschaffen, das die Grundstrukturen des dogmatischen Systems wiedergäbe. Nur noch die weitere Konkretisierung des Rechts und insbesondere die Fallgruppen würden dann durch offene Schlagworte erfaßt.

Kein gebundenes Vokabular

3. Normen

Die Normenzuordnung scheint kein Problem darzustellen. Juristen denken manchmal öfter in Normen als in Begriffen. Somit ist eine große Zuverlässigkeit der Zuordnung zu erwarten und eine entsprechende Zuverlässigkeit der Suche. Natürlich gilt das nur für normativ geregelte Bereiche.

Aber auch hier sind formale Probleme zu bewältigen. Da Gesetze i. a. abgekürzt werden, hat juris von Anfang an ein verbindliches Abkürzungsverzeichnis entwickelt und fortgeschrieben. Gelegentlich weichen diese Abkürzungen von den gebräuchlichen ab, wenn die letzteren sich erst im Laufe der Zeit entwickelt haben (Beispiel: *LFZG*, während gebräuchlich *LFG* ist).

Problematisch: Abkürzungen

Nicht einheitlich ist die Anführung von Tarifverträgen. Der *BAT* ist vollständig erfaßt. Andere Tarifverträge gibt es nur gelegentlich in der abgekürzten Form (Beispiele: *Bau-RTV*; *Einzelhandelstarifvertrag*).²⁹ Hier fehlt es an einer einheitlichen Handhabung. Man kann verstehen, daß nicht alle Abkürzungen, die in Urteilen vorkommen, im Index enthalten sein müssen. Soweit sie jedoch in den Leitsätzen auftauchen, sollten sie auch im Index wiederkehren. Dies gilt besonders für Tarifverträge, die meist nur abgekürzt bekannt sind und auch nur so zitiert werden.

Sonderfall Tarifverträge

Ein formales Problem bei einer elektronischen Datenbank ist die notwendige Präzision der Schreibweise, die manchmal auch in den Urteilen nicht zu finden ist. In der Datenbank sollte möglichst eine Bereinigung erfolgen, da dieses Suchkriterium sonst ausfällt. Bei allgemein bekannten Gesetzen ist die einheitliche Zitierung die Regel, so daß es nur wenige

Schreibweise

²⁷ Allerdings ist hier noch der Stand notiert, der vor der ersten Anpassung der arbeitsrechtlichen Sachgebietsgliederung herrschte, während die CD-ROM bereits den neuen Stand enthält.

²⁸ In der Bibliothek des BGH ist jedoch die Arbeit an einem Thesaurus begonnen worden.

²⁹ Nicht angeführt ist dagegen der in den Leitsätzen häufig zitierte "VTV-Bau" = Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe.



Ausreißer gibt (Beispiel: § 33 GG: Die Entscheidung ist nicht unter Art. 33 GG zu finden!). Häufiger gibt es bei weniger gebräuchlichen Gesetzen unterschiedliche Zitierweisen, vor allem wenn es sich um Artikel-Gesetze oder um Paragraphen mit Ziffern handelt (*BeschFG Art I § 1* steht neben *BeschFG § 1*; *BetrVG § 87 Abs. 1 Nr. 1* steht neben *BetrVG § 87 Nr. 1*). Für die Nutzer ist das mißlich, weil sie bei der Normensuche alle möglichen Varianten im Index suchen müssen, um ein vollständiges Ergebnis zu erzielen. Wenn die Varianten nicht untereinander stehen, sind sie kaum zu finden (*FahrPersG* und *FPersG*: Dazwischen befindet sich u. a. das FGG).

Diese Sucharbeit sollten nicht die Nutzer übernehmen. Vielmehr ist es sinnvoll, eine ständige formale Kontrolle des Normenindex vorzusehen.

VI. Zusammenfassung

*Ordnungskriterien
verbesserungsfähig*

Juristen schätzen den systematischen Problemzugriff. Daher bietet juris drei intellektuelle Ordnungskriterien an: Sachgebietgliederung, Schlagwortindex und Normenindex. Die Dokumentare der Bundesgerichte bieten die Gewähr, daß die Zuordnung mit großer Sorgfalt erfolgt. Dennoch erweisen sich die Ordnungskriterien als verbesserungsfähig. Den Dokumentaren und den Nutzern würde geholfen, wenn die drei Kriterien in eine systematische Ordnung gebracht würden:

(1) Die Sachgebietgliederung stellt ein grobes systematisches Raster des gesamten Rechts dar. Den Nutzern wird ermöglicht, aus der riesigen Datenmasse von mehreren hunderttausend Dokumenten Teilbereiche von 500–1000 Dokumenten auszugliedern.

(2) Über Schlagwörter und Normen kann die strukturierte Suche verfeinert werden.

(3) Innerhalb dieses eingegrenzten Bereichs kann mit Kurztext oder (Voll-)Textsuche die Feinrecherche erfolgen. Nunmehr ist das Problem der Freitextsuche – eine hohe Ballastquote – vermindert, aber ihr Vorteil – Vollständigkeit – ausgenutzt.

Am Anfang steht die Präzision.

Voraussetzung für den sinnvollen Einsatz der intellektuellen Ordnungskriterien ist ihre Präzision: Inhaltlich müssen Dokumentare und Nutzer ähnliche rechtsstrukturelle Vorstellungen haben. Kommen die Dokumentare mit dem System nicht zurecht, werden sie keine zutreffende Einordnung der Dokumente vornehmen können. Die Folge ist eine schlechte Qualität der Ordnungskriterien. Haben die Nutzer entsprechende Verständnisprobleme, werden sie sich nicht die Zeit nehmen, die einzelnen Ordnungskriterien genau zu studieren. Sie werden einige von ihnen gar nicht benutzen.

*Aufgaben für
Qualitätskontrollen*

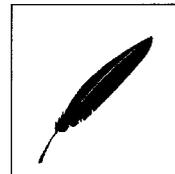
Formal sollten permanente Qualitätskontrollen verhindern, daß etwa durch unterschiedliche Schreibweisen von Wörtern oder unterschiedliche Zitierweisen von Normen Teile des Dokumentenbestandes im Dunkel der Datenbank verschwinden, weil sie unauffindbar werden. Die formale Präzision ist bei elektronischen Datenbanken viel wichtiger als bei Printmedien. Die Vielzahl der Ordnungskriterien wird von den Nutzern als Selbstverständlichkeit aufgefaßt. Sie haben wenig Verständnis dafür, daß bei einer elektronischen Datenbank die Qualitätskontrolle sehr aufwendig ist, da sie sich auf eine Vielzahl von Ordnungskriterien beziehen muß. Einzelne Fehler sind jedoch viel transparenter als in Printmedien (die meist nur ein Ordnungskriterium kennen). Da die Nutzer einer elektronischen Datenbank außerdem höhere Präzisionserwartungen haben, sind sie schneller enttäuscht, wenn sie auch nur einen Fehler entdecken.

VII. Anhang: Nutzung von juris durch die Personalleiterin

Zurück zum Fallbeispiel

Wie sieht nun die Recherche unserer Personalleiterin (s. o. unter II) aus? Sie hat sich in einem knappen Handbuch über die Voraussetzungen der Kündigung wegen hoher Fehlzeiten der Mitarbeiter informiert (als Unterbegriff der personenbedingten Kündigung) und will nun wissen, wie die relativ vagen Begriffe in der Gerichtspraxis angewandt werden. Es geht vor allem um folgende Tatbestandsmerkmale der krankheitsbedingten Kündigung: Beachtlicher Umfang der Fehlzeiten, negative Gesundheitsprognose, betriebliche Beeinträchtigung, Interessenabwägung.

Sie nimmt die juris-data-disc Arbeitsrecht (1994). In der Sachgebietgliederung findet sich nur die Kategorie "31-04-05-01 Kündigung aus personen- bzw. verhaltensbedingten Gründen" mit 605 Dokumenten. Eingeschränkt durch weitere Kriterien (Zeit = ab 1985, Norm = "1 KSchG, Schlagwort = Krankheit) ergibt sich dann folgender Nachweis:



GERICHT:

DATUM: UND DATUM: - - VON 1985 BIS 1994 15676

AKTENZEICHEN: UND

NORMEN: UND **kschg § 1** 2048

TEXT: UND

(Suchwort) UND

KURZTEXT: UND

(Suchwort) UND

SCHLAGWORT: UND **krankheit** 801

DEFINITION: UND

FUNDSTELLE: UND

STREITJAHR: UND

ZITIERUNG: UND

SACHGEBIET: UND **31-04-05-01** 605

TYP: UND

GERICHTSBAR.: UND

TREFFER:

16

Auf die letzten neun Jahre bezogen werden 16 Dokumente angezeigt. Die Haupteingrenzung erfolgt neben der Sachgebietsnotation durch das Schlagwort. Wegen Verwendung des "und"-Operators wird die gemeinsame Schnittmenge gesucht. Da die Notation den Gesamtbereich der personen- und verhaltensbedingten Kündigung erfaßt, ist eine weitere Eingrenzung elementar.

Wegen der weiten Notation bietet es sich an, in einem weiteren Suchschritt nur mit den Schlagwörtern *Krankheit und Kündigung* zu suchen. Dabei stößt man auf 49 Dokumente seit 1985. Bei der Volltextsuche mit *Krankheit und Kündigung* ergeben sich 424 Dokumente, von denen viele nicht einschlägig sind, weil die Begriffe *Krankheit und Kündigung* auch in anderen Urteilen vorkommen.

Einfacher wäre es, die im Handbuch zitierten Entscheidungen zu studieren, um einen Überblick über die Sachverhalte zu bekommen, in denen eine solche Kündigung vom Gericht bestätigt wurde. Über die Fundstellenangabe kann sie das bei juris tun und die fünf bei Dörner am Anfang seiner Ausführungen zitierten BAG-Entscheidungen³⁰ mit dem Suchkriterium "Fundstelle" aufrufen.

Für die Personalleiterin ist wichtig, die Sachverhalte zu studieren, um zu sehen, welche Hürden bei der krankheitsbedingten Kündigung bestehen. Schon aus dem Handbuch ist zu ersehen, daß die Beeinträchtigung betrieblicher Interessen sehr konkret geprüft wird, auch wenn die Lohnfortzahlungskosten eine solche Beeinträchtigung darstellen können. Auch die Interessenabwägung schränkt die Kündigungsmöglichkeit ein.

Im Ergebnis wird die Personalleiterin gut beraten sein, auf die rechtlichen Mittel zur Begrenzung von Fehlzeiten nicht zu viel Hoffnung zu setzen, sondern andere personalpolitische Mittel zur Begrenzung von Fehlzeiten vorziehen (Reorganisation, Motivation, Entlohnung). Denn den Sachverhalten der Entscheidungen kann sie entnehmen, daß das Recht der Kündigung wegen hoher Fehlzeiten ausgesprochen vage ist.

Bezogen auf die intellektuellen Ordnungskriterien ergibt sich, daß die Sachgebietsgliederung nicht ganz vollständig ist, weil die wichtigen Bereiche der personen- und verhaltensbedingten Kündigung vermischt sind. Über Normen ist keine Eingrenzung zu erreichen, weil das KSchG in § 1 alle Kündigungsgründe nennt. Die Schlagwörter ergeben in diesem Fall jedoch eine zuverlässige Auswahl der relevanten Entscheidungen.

Kürzere Wege zum Ergebnis

Grenzen der Sachgebietsgliederung

³⁰ K. M. Dörner, Praktisches Arbeitsrecht I, 2. Aufl. 1993, S. 265 Fn. 3.